



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

nachrichtlich:

Für das Beihilferecht zuständige
oberste Landesbehörden

— Bundesministerium der Finanzen
Referat VIII A 4

Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten
Postfach 20 02 53
60606 Frankfurt/Main

— Deutsche Rentenversicherung Bund
Abteilung Zentrale Aufgaben
10704 Berlin

Spitzenorganisationen der
Beamten- und Richtervereinigungen

Verband der privaten Krankenversicherung
Gustav-Heinemann-Ufer 74c
50968 Köln

Alt Moabit 140
10557 Berlin

Postanschrift:
11014 Berlin

Tel. +49 30 18 681-12071
Fax +49 30 18 681-510357

bearbeitet von:
Frau Eckstein

D6@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

**§ 41 Absatz 3 und 4 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV); Höhe der Vergütungen für
Maßnahmen im Rahmen des Früherkennungsprogramms für erblich belastete Personen mit
einem erhöhten familiären Brust- oder Eierstockkrebsrisiko bzw. Darmkrebsrisiko**

D6.30111/33#7

Berlin, 15. Mai 2026

Seite 1 von 5

Aufwendungen für Maßnahmen im Rahmen des Früherkennungsprogramms für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Brust- oder Eierstockkrebsrisiko nach § 41 Absatz 3 BBhV beziehungsweise mit einem erhöhten familiären Darmkrebsrisiko nach § 41 Absatz 4 BBhV sind für beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen in Höhe der Vergütungen, die mit dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V. in einer Vereinbarung getroffen wurden, beihilfefähig.

Ab dem 1. Januar 2026 gelten die Vergütungen in folgender Höhe und den jeweils vereinbarten Gebührenpositionen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ):

I. Vergütung für Maßnahmen im Rahmen des Früherkennungsprogrammes für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Brust- oder Eierstockkrebsrisiko nach § 41 Absatz 3 BBhV

1. Risikofeststellung, Aufklärung und interdisziplinäre Beratung
 - a) 15 x GOÄ-Nr. 85 analog zum 2,3-fachen Faktor für die Risikofeststellung, Aufklärung und Beratung in einem Zentrum nach § 41 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2; die Vergütung umfasst auch die Beratung weiterer Familienmitglieder,
 - b) bei Aufklärung zur diagnostischen genetischen Untersuchung durch einen Kooperationspartner der in § 41 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 genannten Zentren
 - aa) 7 x GOÄ-Nr. 85 analog zum 2,3-fachen Faktor, sofern keine Anschlussbetreuung im kooperierenden FBREK-Zentrum mehr erfolgt, oder
 - bb) 9 x GOÄ-Nr. 85 analog zum 2,3-fachen Faktor, sofern noch eine Anschlussbetreuung im kooperierenden FBREK-Zentrum erfolgt,
 - c) 2 x GOÄ-Nr. 85 analog zum 2,3-fachen Faktor für eine Entscheidungsunterstützung von Hochrisikopersonen (BRCA1/2-Mutationsträgerinnen) durch spezialisiert Pflegenden.
2. Genetische Untersuchung
 - a) 26 x GOÄ-Nr. 3926 analog zum 1,15-fachen Faktor für eine diagnostische genetische Untersuchung bei einer an Brust- oder Eierstockkrebs erkrankten

Person (Indexfall); die genetische Analyse wird bei den Indexfällen durchgeführt; dabei handelt es sich in der Regel um einen diagnostischen Gentest, dessen Kosten der erkrankten Person zugerechnet werden,

- b) 2 x GOÄ-Nr. 3926 analog zum 1,15-fachen Faktor für einen prädiktive genetische Untersuchung; ein prädiktiver Gentest liegt vor, wenn sich aus dem Test keine Therapieoptionen für die Indexperson mehr ableiten lassen, die genetische Analyse also keinen diagnostischen Charakter hat; eine solche Situation ist gesondert durch eine schriftliche oder elektronische ärztliche Stellungnahme zu attestieren; die Kosten einer sich als prädiktiver Gentest darstellenden genetischen Analyse der Indexperson werden der gesunden ratsuchenden Person zugerechnet, oder
- c) sofern ratsuchende Personen bis zum Jahr 2015 getestet wurden,
 - aa) 19 x GOÄ-Nr. 3926 analog zum 1,15-fachen Faktor bei einer erneuten Genpanel-Untersuchung zur Komplettierung der Indextestung oder
 - bb) 14 x GOÄ-Nr. 85 analog zum 2,3-fachen Faktor für eine bioinformatische Auswertung.

Aufwendungen nach Nummer 2 Buchstabe a bis c sind nicht nebeneinander beihilfefähig.

3. Intensivierte Früherkennungs- und Nachsorgemaßnahmen

- a) 10 x GOÄ-Nr. 85 analog zum 2,3-fachen Faktor einmal jährlich für intensivierte Früherkennungs- und Nachsorgemaßnahmen oder
- b) 9 x GOÄ-Nr. 85 analog zum 2,3-fachen Faktor einmalig, sofern wegen des Wegfalls des erhöhten Risikos bei Nichterkrankten die intensivierte Früherkennung beendet wird und im entsprechenden Kalenderjahr noch keine Vergütung nach Buchstabe a erstattet wurde.

II. Vergütung für Maßnahmen im Rahmen des Früherkennungsprogrammes für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Darmkrebsrisiko nach § 41 Absatz 4 BBhV

1. Risikofeststellung und interdisziplinäre Beratung

- a) 9 x GOÄ-Nr. 85 analog zum 2,3-fachen Faktor einmalig für die erstmalige Risikofeststellung (einschließlich Erhebung des Familienbefundes und Organisation der diagnostischen Abklärung) und interdisziplinäre Beratung nach Abschluss der genetischen Diagnostik einer Person der Familie, wenn die Einschlusskriterien erfüllt sind,
- b) 5 x GOÄ-Nr. 85 analog zum 2,3-fachen Faktor für jede weitere Beratung einer Person, in deren Familie bereits das Lynch-Syndrom oder Polyposis-Syndrom bekannt ist.

2. Tumorgewebsdiagnostik

13 x GOÄ-Nr. 4810 analog zum 2,3-fachen Faktor für die immunhistochemische Untersuchung am Tumorgewebe hinsichtlich der Expression der Mismatch-Reparatur-Gene MLH1, MSH2, MSH6 und PMS sowie gegebenenfalls die Mikrosatellitenanalyse und Testung auf somatische Mutationen im Tumorgewebe; ist die Analyse des Tumorgewebes negativ und das Ergebnis eindeutig, sind Aufwendungen für weitere Untersuchungen auf eine Mutation nicht beihilfefähig.

3. Genanalyse zur Identifizierung einer Keimbahn-Mutation

- a) 26 x GOÄ-Nr. 3926 analog zum 1,15-fachen Faktor für eine Genanalyse zur Mutationssuche auf eine bis dahin in der Familie nicht identifizierte Keimbahnmutation bei einer an Darmkrebs erkrankten Person (Indexfall) oder bei Vorliegen der Voraussetzungen bei einer ratsuchenden Person (Verdachtsfall), wenn die Einschlusskriterien und möglichst eine abgeschlossene Tumorgewebsdiagnostik, die auf das Vorliegen einer MMR-Mutation hinweist, vorliegen,
- b) 2 x GOÄ-Nr. 3926 analog zum 1,15-fachen Faktor für die prädiktive oder diagnostische Testung weiterer Personen auf eine in der Familie bekannte Genmutation.

4. Früherkennungs-Maßnahmen

3 x GOÄ-Nr. 687 analog zum 2,3-fachen Faktor für eine jährliche endoskopische Untersuchung des Magendarmtraktes einschließlich Biopsien, Polypektomien und

Videoendoskopien unter den Voraussetzungen, dass ein Lynch- oder ein Polyposis-Syndrom vorliegt.

Das Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Im Auftrag

Fritz

(elektr. gez.)